

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 137

27. Oktober

1916

## Bekanntmachung

betreffend die Versorgung mit Wild. Vom 24. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1915 und vom 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzbl. S. 607 und 728) bestimmen wir folgendes:

§ 1. Inhaber im Großherzogtum gelegener Jagden oder deren Vertreter sind verpflichtet, von jeder größeren Wildstrecke ihrer Jagden ein Viertel dem Kreise des Jagdbezirks und ein Viertel der nach § 3 dieser Verordnung empfangsberechtigten Stadt läufig abzugeben.

Diese Verpflichtung erlischt, wenn der bezugsberechtigte Kreis oder die bezugsberechtigte Stadt nicht binnen längstens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an den Jagdberechtigten oder seinen Vertreter die bedingungslose Erklärung überfand hat, die ihm (ihre) zutreffende Menge Wildes jemals auf rechtzeitige Benachrichtigung (§ 2) vom Jagdort auf seine (ihre) Kosten abholen und binnen zwei Wochen nach Abholung zu bezahlen.

Between dem Kreis und der bezugsberechtigten Stadt können jedoch Vereinbarungen wegen völliger oder teilweiser Überlassung des dem einen Teil zutreffenden Wildstreckenanteils an den anderen Teil getroffen werden. Gleiche Vereinbarungen können auch zwischen dem Kreis bzw. der Stadt und einzelnen Gemeinden des Landes getroffen werden. Alle diese Vereinbarungen verpflichten den Eintretenden zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und verpflichteten den Jagdinhaber vom Augenblick der Benachrichtigung durch die Vertragsschließenden an.

Als „größere Wildstrecke“ im Sinne des Absatz 1 gilt eine zu erwartende Tagesstrecke von mindestens 60 Hasen. Bei Abschuss anderer Wildes ist zu rechnen: ein Stück Edelwild = 20 Hasen, ein Stück Damwild = 10 Hasen und ein Stück Rehwild gleich 6 Hasen.

Der Jagdinhaber ist auch dann zur Abgabe der in Artikel 1 festgesetzten Anteile der Jagdstrecke verpflichtet, wenn das Ergebnis der Jagd unter den vermuteten Wildmengen zurückbleiben sollte; der bezugsberechtigte Kreis, sowie die bezugsberechtigte Stadt oder Gemeinde sind in gleicher Weise zur Abnahme des geringeren Streckenanteils verpflichtet.

§ 2. Hat der Kreis oder die bezugsberechtigte Stadt sich innerhalb der in § 1 Abs. 2 bestimmten Frist zur Abnahme des ihr zutreffenden Wildes nach Maßgabe dieser Verordnung bereit erklärt, oder ist die Eintrittserklärung der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 3 dem Jagdinhaber zugegangen, so ist dieser mangels anderer Vereinbarung der Beteiligten verpflichtet, die Empfangsberechtigten mindestens drei Tage vor Abholung jeder eine größere Wildstrecke voraussichtlich ergebenden Jagd unter Angabe des vermutlichen Wildanfalls, sowie des Tages, der Stunde und der voraussichtlichen Stelle des Jagdschlusses auf Kosten der Bezugsberechtigten durch Brief, Telegramm oder, wenn billiger, durch Boten zu benachrichtigen. Erfolgt die Benachrichtigung demgemäß, so sind die Bezugsberechtigten zur Übernahme des ihnen zuliegenden Wildes am Ort und Stelle und zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, sofern ihr etwaiger Verzicht auf die Wildabgabe nicht spätestens am Abend vor dem Jagdtage zur Kenntnis des Jagdinhabers oder seines Vertreters gelangt ist.

Verzicht der Bezugsberechtigten verspätet, oder findet er sich nicht rechtzeitig zur Übernahme des Wildes ein, so hat der Jagdberechtigte den freiwerdenden Anteil für Rechnung des Bezugsberechtigten bestmöglich anderweit zu verwerfen.

Die Verteilung der Wildstrecke unter die Bezugsberechtigten und den Jagdherrn ist, sofern anderweit keine Einigung erzielt wird, dergestalt zu bewilligen, daß zuerst der Jagdinhaber zu Lasten seiner Hälfte den zehnten Teil der Strecke auswählt, und daß alsdann nach Maßgabe der Anteilberechtigungen die einzelnen Berechtigten abwechselnd die einzelnen Stücke der verschiedenen Wildgattungen erhalten. Geschossenes Wild ist wie gut geschossenes anzunehmen und zu bezahlen.

§ 3. Wildempfangsberechtigte Städte im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. Hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Darmstadt, Bensheim, Erbach, Groß-Gerau und Heppenheim die Stadt Darmstadt;
2. Hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Büdingen, Dieburg, Friedberg und Offenbach die Stadt Offenbach;
3. Hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Gießen, Alsfeld, Lauterbach und Schotten die Stadt Gießen;
4. Hinsichtlich der Jagdbezirke in den Kreisen Mainz, Alzen, Bingen und Oppenheim die Stadt Mainz;
5. Hinsichtlich der Jagdbezirke im Kreise Worms die Stadt Worms

§ 4. Alle dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Verträge über Abgabe größerer Wildstrecken sind aufgehoben.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern kann auf Antrag Ausnahmen aus Billigkeitsgründen zulassen.

§ 5. Einwidderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September 1915 und 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 24. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,

v. Homburg.

## Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. August 1916 über die Regelung der Wildpreise (Reichs-Gesetzblatt S. 959).

Vom 24. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. August 1916 über die Regelung der Wildpreise bestimmen wir in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 27. September 1916 über Höchstpreise für Wild das folgende:

I. In allen Fällen, in denen nach unserer Bekanntmachung vom heutigen über die Versorgung mit Wild Jagdinhaber oder deren Vertreter verpflichtet sind, an einem Kreis oder einer Stadt oder einer anderen Gemeinde des Landes Wild abzugeben, gelten für dieses Wild die folgenden Großhandelspreise:

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| 1. bei Rehwild (mit Dede)           | für 0,5 kg 1,45 Mark  |
| 2. bei Rot- und Damwild (mit Dede)  | für 0,5 kg 1,25 Mark  |
| 3. bei Wildschweinen (mit Schwarze) | a) bei Tieren im Gewicht bis zu 35 kg<br>einfleischlich für 0,5 kg 1,30 Mark<br>b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg 1,10 Mark |

- |              |   |
|--------------|---|
| 4. bei Hasen | a) mit Balg das Stück 5,75 Mark<br>b) ohne Balg das Stück 5,45 Mark |
|--------------|---|

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 5. bei wilden Kaninchen | a) mit Balg das Stück 1,65 Mark<br>b) ohne Balg das Stück 1,55 Mark |
|-------------------------|---|

- |                |   |
|----------------|---|
| 6. bei Fasanen | a) Hähne das Stück 4,95 Mark<br>b) Hennen das Stück 3,85 Mark |
|----------------|---|

Die gleichen Preise können hinsichtlich weiterer (freiwilliger) Wildabgaben zwischen den Jagdinhabern und dem Kreis oder der Stadt oder der Gemeinde durch Vertrag vereinbart werden.

II. Unsere Bekanntmachung vom 27. September 1916 wird wie folgt geändert: Für Wild, das der Jagdinhaber oder sein Vertreter in zerwürftem Zustand an Verbraucher abgibt, können höhere Preise als die in der Bekanntmachung vom 27. September 1916 für den Großhandel festgesetzten Höchstpreise vereinbart werden, jedoch dürfen die vereinbarten Preise nicht die nach der gleichen Bekanntmachung für den Kleinhandel festgesetzten Preise übersteigen.

Im übrigen bleiben die Festsetzungen unserer Bekanntmachung vom 27. September 1916 über Höchstpreise für Wild in Wirkung.

III. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündigung im Regierungsblaat in Kraft.

Darmstadt, den 24. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,

v. Homburg.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die beiden vorstehenden Bekanntmachungen wollen Sie offiziell veröffentlicht und ihren Bevölkerung überwachen. Wir weisen Sie weiter an, Name und Adresse der Jagdpächter Ihrer Gemarkung umgehend sowohl uns wie dem Oberbürgermeister zu Gießen mitzuteilen, ebenso Name und Adresse der Eigenjagdbesitzer oder Eigenjagdpächter in Ihrer Gemarkung oder in den ihr zugehörigen selbstständigen Gemarkungen.

Die Bürgermeister der Gemeinden, deren Jagden außerhalb Hessens wohnende Personen verpachtet sind, wollen Abdrücke von den beiden Bekanntmachungen ihren Jagdpächtern übermitteln. Es ist selbstverständlich, daß die beiden Bekanntmachungen auch auf die Bewertung des Wildes von Jagden solcher Jagdpächter entsprechende Anwendung finden, die an der Ausübung der Jagd rechtlich oder tatsächlich verbindlich sind und einen Vertreter nicht bestellt haben (Ausländer).

Gießen, den 26. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,

Dr. Usinaer.

## Bekanntmachung

Betreffend zwangsweise Verwaltung rumänischer Unternehmungen.  
Vom 28. September 1916.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 487) folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 89) werden auch gegenüber rumänischen Staatsangehörigen für anwendbar erklärt.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von: 1. Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen; 2. Verband- und Arzneimitteln, sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 17. November 1915 (Reichsanzeiger Nr. 272) Abs. III wird die Aus- und Durchfuhr folgender Waren verboten:

Bernsteinabsätze, -staub, -masse (Brennstein, Ambroid), geschnosener Bernstein; Jet (Gagat), unbearbeitet, der Nummer 242b;

Bernsteindüre der Nummer 317s;

Bernsteinöhl der Nummer 353c

des Statistischen Warenverzeichnisses.

II. Es wird verboten, die Aus- und Durchfuhr von gläsernen Kinderaugläschen.

Berlin, den 17. Oktober 1916.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)

Im Auftrage: Müller.

## Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkehr mit Brotgetreide zu Saatzwecken.  
Die von der Reichsgesetzestelle festgelegten normalen Aus-

saatmengen für den Morgen:

1. Winterroggen = 77,5 Pfund,

2. Winterweizen = 95,00 Pfund,

dürfen bei Handsaat überschritten werden.

Das Groß-Ministerium des Innern hat durch Verfügung vom 18. II. Mz. die Höchstmengen hierfür folgendermaßen be-stimmt:

1. Winterroggen bei Handsaat

a) im südlichen Teile des Kreises Gießen (also südlich der Limes, Großen Lüden, Lich, Bilsingen) 85 Pf. für den Morgen,

b) im nördlichen Teile 93 Pf. für den Morgen;  
bei Drillssaat darf in diesem nördlichen Teile 85 Pfund verwendet werden.

2. Winterweizen bei Handsaat im Gesamtbezirk 104,5 Pf. für den Morgen.

Die Bürgermeistereien werden beantragt, darüber zu wachen, daß die vorliegend angegebenen erhöhten Aussaatmengen nicht überschritten werden und bei Maschinen-Aussaat, abgesehen von Winter-Roggen im nördlichen Teile, nur die eingangs genannten Mengen zur Verwendung kommen.

Es sind für beide Getreidearten besondere Listen anzufertigen, aus denen für jeden einzelnen Landwirt der Mehverbrauch am Saatgetreide für die zur Aussaat gekommene Überfläche zu ersehen ist. Diese Listen sind zusammenzurichten und alsdann uns bis spätestens 15. November zur Prüfung vorzulegen.

Gießen, den 23. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Dok.-Nr.	Name des Landwirts	Vor- name	Alder- fläche in Morgen	Auf einen Morgen ver- wendet Pfund	Gefant- ausaatt- menge in Gramm	Bemerkungen					
							1	2	3	4	5

Betr.: Festsetzung der Dreschlöhne.

Als angemessene Preise für den Dresch sind nach Beschuß der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen zu betrachten:

- beim Dreschen ohne Preise mit 3 vom Dreschmaschinenbesitzer zu stellenden Leuten 6,50 Mk. die Stunde.
- beim Dreschen mit Preise mit 3 vom Dreschmaschinenbesitzer zu stellenden Leuten 7,50 Mk. die Stunde.
- beim Dreschen ohne jedes Brüden 5.— Mk. die Stunde.
- bei Stellung von mehr Personen als 3 Leuten seitens des Dreschmaschinenbesitzers ist eine Mehrvergütung von 50 Pf.

Die Belastung des Personals ist vom Landwirt zu tragen. Brüder ist vom Maschinenbesitzer zu stellen und nach Gewicht zum Selbstostenpreis zu berechnen.

Gießen, den 25. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Bekanntmachung des Kriegernährungsamtes vom 3. Oktober 1916 (Kreisblatt Nr. 131) ist ortssätzlich bekanntzugeben.

Gießen, den 25. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Treis an der Lumda; hier Trainagen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 17. November I. J. liegen auf Gr. Bürgermeisterei Treis an der Lumda die Ausschläge der Binsen für Trainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Melbung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Öffnungsfrist bei Gr. Bürgermeisterei Treis an der Lumda schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 22. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungscommissionär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

## Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

41. Woche. Vom 8. bis 14. Oktober 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 33100 (incl. 1600 Mann Militär).

Sterblichkeitsziffer: 26,70 %.

Nach Abzug von 9 Ortsstremden: 12,56 %.

Es starben an	BzL.	Erwachsene	Kinder
		im 1. Geburts- jahr	vom 2. bis 15. Jahr
Angeborener Lebensschwäche	1	—	1
Altersschwäche	4 (2)	4 (2)	—
Tetanus	1 (1)	—	1 (1)
Lungentuberkulose	1	1	—
Lungenkohle anderer Organe	1 (1)	1 (1)	—
Krankheiten der Atmungsorgane	2	2	—
Krankheiten der Kreislaufführung	1	1	—
Gehirnenschlag	1	1	—
Krankheiten des Nervensystems	2 (2)	1 (1)	1 (1)
Krankheiten der Verdauungsorgane	2 (2)	2 (2)	—
anderen benannten Todesursachen	1 (1)	—	1 (1)
Summa: 17 (9)		18 (6)	2 (1) 2 (2)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Veröffentlichung des Großherzoglichen Gesundheitsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Rat.

## Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Okt.	Barometer am 0 regelm.	Zenuatur der Luft	Abolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Gr. Regenfall in Sekunden auf 100 qm	Wetter
26. 2 <sup>n</sup>	—	9,2	7,8	99	—	—	10	Bed. Himmel
26. 9 <sup>n</sup>	—	7,9	7,3	91	—	—	10	Regen
27. 7 <sup>n</sup>	—	3,9	5,7	94	—	—	5	Bew. Himmel

Höchste Temperatur am 25. bis 26. Okt. 1916: + 9,9° C.

Niedrigste Temperatur 25. „ 26. „ 1916: + 3,2° C.

Niederschlag 5,9 mm.